



Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „südlich der Innenstadt“ mit dazugehöriger Satzung

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat mit Beschluss vom 29.02.2024 beschlossen, für den Umgriff der vorbereitenden Untersuchungen „südlich der Innenstadt“ ein Sanierungsgebiet gemäß §142 BauGB zu erlassen.

Damit im Zuge des weiteren Planungsprozesses Fördermittel aus der Städtebauförderung generiert werden können, wurde für Umgriff der vorbereitenden Untersuchungen „südlich der Innenstadt“ eine Sanierungssatzung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB erlassen.

Die folgende **Satzung** wurde erlassen:

Satzung der Stadt Donauwörth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südlich der Innenstadt“ vom 19. Februar 2024

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)* in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

" Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

** Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist.

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet, welches nachfolgend beschrieben wird, liegen gemäß den durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche, bautechnische, verkehrstechnische, funktionale und gestalterische Mängel vor.

Das untersuchte Gebiet hat eine Größe von 38,57 Hektar; es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet mit Kennzeichnung „Südlich der Innenstadt“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet Südlich der Innenstadt“, M 1:2.000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 19. Februar 2024 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Die räumliche und förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes erfolgt als Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 3 und 4 BauGB im Vereinfachten Verfahren.

Die Wahl des vereinfachten Verfahrens wird damit begründet, dass:

relevante sanierungsbedingte Erhöhungen der Bodenwerte nicht zu erwarten sind, die städtebauliche Situation keine erschwerte Durchführung der Sanierung erwarten lässt und deshalb die Anwendung der Vorschriften §§ 152 bis 156 BauGB nicht erforderlich ist.

§ 3 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsgänge finden keine Anwendung.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth rechtsverbindlich.

Donauwörth, den 22.03.2024


.....
Jürgen Sorre, Oberbürgermeister



Amtsblatt: 22.03.2024

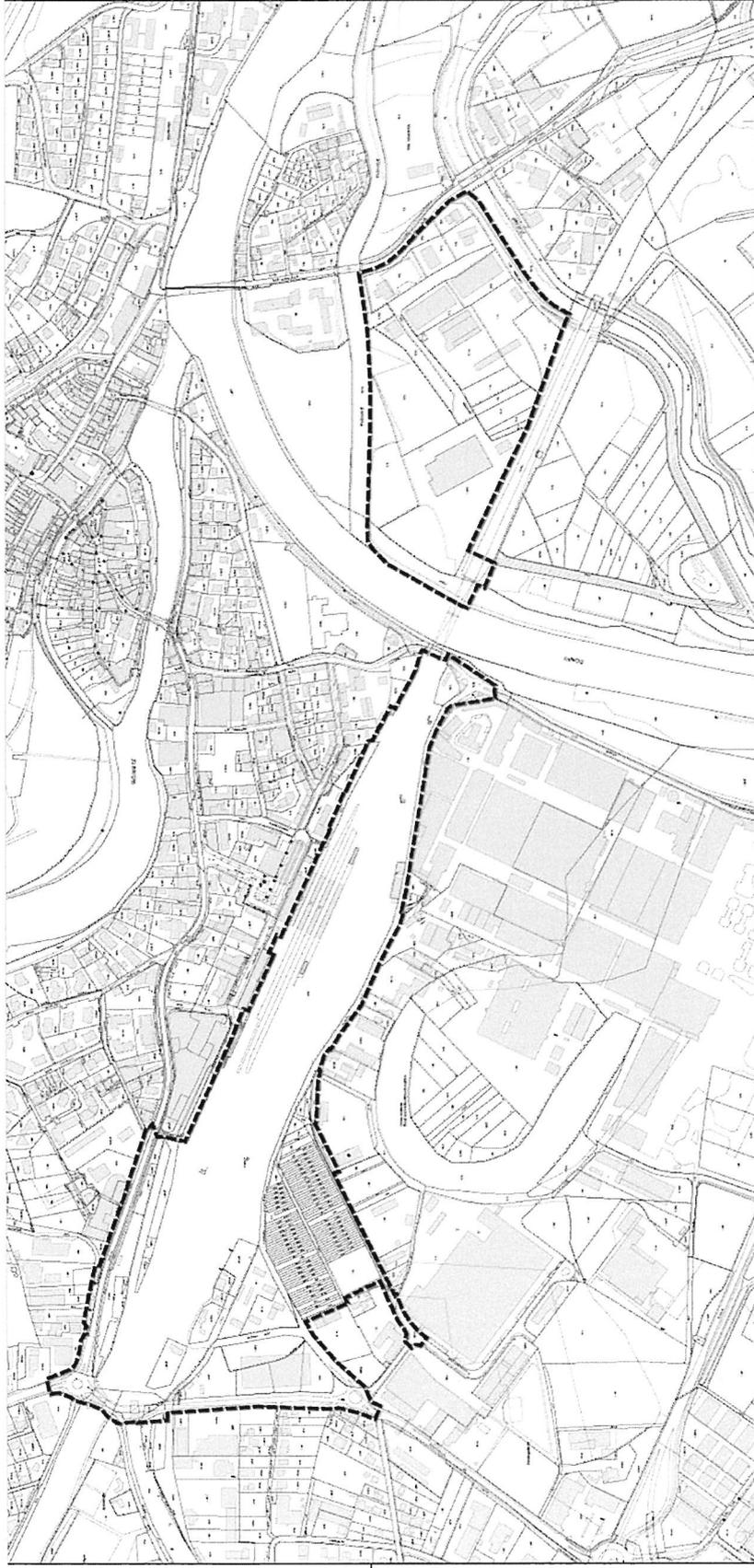
Exemplar Regierung von Schwaben

Amtstafel Rathaus:
Angehängt am: 22.03.2024
Abgenommen am: 23.04.2024

Amtstafel Riedlingen:
Angehängt am: 22.03.2024
Abgenommen am: 23.04.2024

Anlage:

Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südlich der Innenstadt“ vom 19.02.2024



Quelle: Stadt Donauwörth, Büro plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg